

Finanzamt für Körperschaften II



Länderschlüssel:	11
Finanzamtsnummer:	1137
Steuernummer:	37 / 198 / 00069
Sicherheitsnummer:	51666562

Finanzamt für Körperschaften II, Magdalenenstr. 25, 10365 Berlin

Firma
EL-SI Serviceteam Elektro- und
Sicherheitstechnik GmbH
Landsberger Allee 131A
10369 Berlin

ID-Nr:
Aktenzeichen: **37 / 198 / 00069**
Bearbeiterin: Frau Hofmann
Dienstgebäude: Magdalenenstraße 25
10365 Berlin
Zimmer: 3426
Telefon: 030 9024290
Direktwahl: 030 9024 - 29792
E-Mail: poststelle@fa-koerperschaften-ii.verwalt-berlin.de
Datum: 29.08.2023

Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen gemäß § 48b Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG)

Name, Anschrift	Firma EL-SI Serviceteam Elektro- und Sicherheitstechnik GmbH, Landsberger Allee 131A, 10369 Berlin
Rechtsform	Kapitalgesellschaft

wird hiermit bescheinigt, dass der Empfänger der Bauleistung (Leistungsempfänger) von der Pflicht zum Steuerabzug nach § 48 Abs. 1 EStG befreit ist.

Diese Bescheinigung gilt vom **25.09.2023 bis zum 24.09.2026**.

Wichtiger Hinweis:

Diese Bescheinigung ist dem Leistungsempfänger im Original auszuhändigen, wenn sie für bestimmte Bauleistungen gilt. Ist die Bescheinigung für einen Zeitraum gültig, kann auch eine Kopie ausgehändigt werden. Das Original ist mit Dienstsiegel, Unterschrift und Sicherheits-Nummer versehen.

Der Leistungsempfänger hat die Möglichkeit, sich durch eine Prüfung der Gültigkeit der Freistellungsbescheinigung über ein eventuelles Haftungsrisiko Gewissheit zu verschaffen. Diese Prüfung kann durch eine Internetabfrage beim Bundeszentralamt für Steuern (www.bzst.de) erfolgen. Dazu werden die Daten beim Bundeszentralamt für Steuern gespeichert und bei einer Internetabfrage den Leistungsempfängern bekannt gegeben. Bestätigt das Bundeszentralamt für Steuern die Gültigkeit nicht oder kann der Leistungsempfänger eine Internetabfrage nicht durchführen, kann er sich durch eine Nachfrage bei dem auf der Freistellungsbescheinigung angegebenen Finanzamt Gewissheit verschaffen. Das Unterlassen einer Internetabfrage beim Bundeszentralamt für Steuern oder einer Nachfrage beim Finanzamt begründet **für sich allein** keine zur Haftung führende grobe Fahrlässigkeit.

Verkehrsverbindungen
U-Bahn U5 Magdalenenstraße

Sprechzeiten
Angaben zu den Öffnungszeiten
finden Sie unter www.berlin.de

Kreditinstitut
IBAN
BIC

Berliner Sparkasse
DE94 1005 0000 6600 0464 63
BELA DEBE

Postbank Berlin
DE09 1001 0010 0691 5551 00
PBNKDEFFXXX

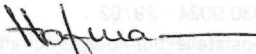
Internet
Telefax

www.berlin.de/sen/finanzen
030 9024 29 900

Die Befreiung von der Pflicht zum Steuerabzug gilt für Zahlungen, die innerhalb des o.g. Gültigkeitszeitraumes und/ oder für die o.g. Bauleistungen geleistet werden.
Die Aufrechnung (Verrechnung) des Leistungsempfängers mit Gegenansprüchen gegenüber dem Leistenden steht einer Zahlung gleich.

Der Widerruf dieser Bescheinigung bleibt vorbehalten.

Mit freundlichen Grüßen


Hofmann

Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.



Wichtiger Hinweis:

Diese Bescheinigung ist dem Leistungsempfänger im Original auszuhandigen. Wenn sie für bestimmte Bauleistungen gilt, ist die Bescheinigung für einen Zeitraum gültig, kann auch eine Kopie ausgestellt werden. Das Original ist mit Dienststempel, Unterschrift und Sicherheitsnummer versehen.

Der Leistungsempfänger hat die Möglichkeit, sich durch eine Prüfung der Gültigkeit der Freistellungsbefreiung über ein eventuelles Haftungsrisiko Gewissheit zu verschaffen. Diese Prüfung kann durch eine Internetanfrage beim Bundeszentralamt für Steuern (www.bzst.de) erfolgen. Dazu werden die Daten beim Bundeszentralamt für Steuern gespeichert und bei einer Internetanfrage den Leistungsempfänger bekannt gegeben. Bestätigt das Bundeszentralamt für Steuern die Gültigkeit nicht oder kann der Leistungsempfänger eine Internetanfrage nicht durchführen, kann er sich durch eine Nachfrage bei dem auf der Freistellungsbefreiung angegebenen Finanzamt Gewissheit verschaffen. Das Urteilsverfahren einer Internetanfrage beim Bundeszentralamt für Steuern oder einer Nachfrage beim Finanzamt beginnt bei sich allein keine zur Haftung führende grobe Fahrlässigkeit.